Peter Mösgen, Juli 1991

Die Augsburger Reichstage von 1530, 1548 und 1555

Der Augsburger Reichstag von 1530

1530 krönt Papst Klemens VII. Karl V. in Bologna zum Kaiser. Zur Klärung der religiösen Frage will Karl einen Reichstag einberufen. Falls dort keine Einigung erzielt werden kann, verspricht der Papst, ein Konzil einzuberufen. Karl V. lädt noch im Jahre 1530 zum Reichstag nach Augsburg ein. Die protestantischen Fürsten und Reichsstände sollen die Einführung der Reform rechtfertigen, die Katholiken sollen interne Reformmaßnahmen nachweisen.

Auf dem Reichstag überreichen die protestantischen Fürsten und Reichsstände das von Melanchthon erarbeitete und von Luther gebilligte Augsburger Bekenntnis, die Confessio Augustana.

Das Augsburger Bekenntnis besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist eine Antwort auf Ecks Vorwurf der Häresie. Von der Intention her will Melanchthon die protestantische Lehre im Einklang mit dem alten Glauben darstellen. Tatsächlich finden sich dogmatische Unsauberkeiten. Der zweite Teil listet Mißbräuche auf. Zu den Streitpunkten zählen der Opfercharakter der Messe, die Kommunion unter einer Gestalt, das Zölibat der Priester, der Beichtzwang, die Klostergelübde et cetera.

Der Kaiser läßt von Eck, Cochläus, Fabri und anderen eine Gegenschrift verfassen. In der Confutatio Confessionis Augustanae wird das Augsburger Bekenntnis widerlegt. Melanchthon ist zum Entgegenkommen bereit, nicht aber Luther, der den Verlauf des Reichstages von Coburg aus verfolgt. Es kommt zu keiner Einigung.

Der Landgraf von Hessen verläßt den Reichstag vorzeitig. Bevor die Versammlung auseinanderfällt, schließt Karl V. den Reichstag mit einer Erneuerung des Wormser Edikts von 1521. Um eine echte Gesprächsbereitschaft zu bezeugen, sind zu Beginn der Verhandlungen die Bestimmungen des Wormser Edikts zurückgestellt worden. Mit der Bestätigung der Reichsacht gegen Luther und seine Anhänger und mit der Aufforderung an die Protestanten, sich bis April 1531 zu unterwerfen, kann der Reichstag in bezug auf die Religionsfrage als gescheitert betrachtet werden.

Die Zeit von 1531 bis 1548

1531 schließen sich die protestantischen Fürsten politisch-militärisch zunächst auf sechs Jahre zum Schmalkaldischen Bund zusammen. Neben der militärischen Orga-

nisation besitzen sie im Augsburger Bekenntnis auch einen dogmatischen Rückhalt und in den Landeskirchen eine organisatorische Basis.

Die Entstehung der Landeskirchen geht auf das ius reformandi des Speyerer Reichstages von 1526 zurück. Es besagt, daß ein Fürst die Religion in seinem Fürstentum nach seinem Gewissen bestimmen kann. Der Landesherr unternimmt Visitationen und erläßt für sein Gebiet eine Kirchenordnung.

Da Karl V. von Türken und Franzosen militärisch bedroht wird, muß er den Schmalkaldern nachgeben. Es kommt 1532 zum Nürnberger Anstand, der eine Duldung der Protestanten bis zur Klärung der Religionsfrage auf einem allgemeinen Konzil bestimmt. Inzwischen weitet sich die Reformation aus. Papst Paul III. beruft für 1537 ein Konzil nach Mantua (später nach Vicenza) ein. Die Protestanten weigern sich, das Konzil zu beschicken. Luther verfaßt die Schmalkaldischen Artikel, in denen er seine Lehre im schroffen Gegensatz zum katholischen Glauben darstellt. Das Konzil kommt nicht zustande.

Wegen erneuter Türkengefahr kommt es 1539 zum Frankfurter Anstand. Es wird die Erstellung eines Diskussionspapieres für einen späteren Reichstag vereinbart. Mit dem Reichstag zu Regensburg 1541 beginnt die Zeit der Religionsgespräche. Die Protestanten legen wie vereinbart ein Diskussionspapier vor, das sogenannte Regensburger Buch. Die Parteien einigen sich zunächst in Fragen der Rechtsfertigung, strittig bleibt dagegen beispielsweise die Frage nach dem Opfercharakter der Messe. Da keine Einigung zustande kommt, wird der Nürnberger Anstand erneuert.

Nach dem Abbruch des Regensburger Reichstages beruft Papst Paul III. ein Konzil nach Trient ein. Wegen erneutem Krieg mit Frankreich kommt das Konzil nicht zustande. Auf dem Reichstag zu Speyer 1544 werden den Protestanten weitgehende Zugeständnisse gemacht, um die Hilfe der protestantischen Fürsten gegen Franzosen und Türken zu erhalten.

Nach dem Friedensschluß von Crepy im September 1544 beruft der Papst erneut ein Konzil nach Trient für 1545 ein. Vor der Eröffnung des Konzils möchte Karl den Schmalkaldischen Bund militärisch besiegen. Als Kriegsgrund dient die Weigerung der Protestanten, das Konzil zu beschicken. 1545 schließt Karl mit den Türken Frieden, kann aber erst 1546 den Schmalkaldischen Krieg gegen die protestantischen Fürsten beginnen. Im selben Jahr stirbt Luther. 1547 hat Karl gewonnen. Es handelt sich jedoch nur um eine militärische, nicht um eine religiöse Niederlage des Protestantismus.

Inzwischen wird im Dezember 1545 das Konzil ohne die Protestanten eröffnet. 1547 wird es wegen Flecktyphusgefahr und wegen Angst vor den Schmalkaldern vom Papst nach Bologna verlegt. Mittlerweile militärisch besiegt, versprechen die Protestanten im Augsburger Interim das Trienter Konzil zu beschicken. Voraussetzung sei, daß der Papst keinen Vorsitz führe und daß alle bisherigen Dekrete für ungültig erklärt würden.

Das Interim ist das Ergebnis des Augsburger Reichstages von 1548. Darin werden

Lehre und Brauch im wesentlichen nach der katholischen Lehre bestimmt. Allerdings werden den Protestanten bei Priesterehe und Laienkelch bis zur Entscheidung durch das Konzil Zugeständnisse gemacht. Von einer Rückgabe des Kirchengutes wird nicht gesprochen. Die Protestanten weigern sich, Abgeordnete nach Bologna zu schicken, ihre Zusagen gelten für ein Konzil in Trient.

Nachdem Papst Julius III. das Konzil 1551 wieder nach Trient zurückkehren läßt, kommen protestantische Abgeordnete. Die Verhandlungen scheitern jedoch. 1552 verbünden sich einige protestantische Fürsten unter Leitung des sächsischen Kurfürsten Moritz mit Frankreich und besetzen deutsches Reichsgebiet. Aufgrund des erneuten Krieges wird das Konzil abgebrochen. Zugleich wird das Augsburger Interim im Passauer Vertrag, den Ferdinand, der Bruder Karls, aushandelt, aufgeboben. Für die Anhänger der Augsburger Konfession gilt freie Religionsausübung bis zum nächsten Reichstag.

Der Augsburger Reichstag von 1555

Auf dem Augsburger Reichstag von 1555 wird ein Religionsfriede zwischen Katholiken und Anhängern der Augsburger Konfession vereinbart. Für die weltlichen Reichsstände gilt das ius reformandi (Speyer 1526). Von der Religionsfreiheit ausgenommen sind die Täufer und die Anhänger Zwinglis (bis zum Westfälischen Frieden). Das bedeutet, daß die Reichsstände für ihre Untertanen die Religion mitbestimmen. Es gilt das Prinzip „Cuius regio, eius religio“. Wer die neue Religion nicht übernehmen will, kann auswandern.

Vereinbart wird ein „Reservatum ecclesiasticum“, ein „geistlicher Vorbehalt“. Danach verlieren geistliche Fürsten beim Glaubenswechsel ihre Ämter und Einkünfte. Der Konfessionswechsel soll als Privatmann erfolgen, der katholische Nachfolger erhält Ämter und Einkünfte. Der „geistliche Vorbehalt“ wird als Reichsgesetz durchgedrückt.

So wird beispielsweise 1582 der Kölner Erzbischof Gebhard Truchseß protestantisch. Im nächsten Jahr wird er durch den Einfluß der Kölner Kartause und des Domkapitels abgesetzt und Herzog Ernst von Bayern zum neuen Erzbischof gewählt. Die Truchseßschen Truppen kämpfen im Kölner Krieg gegen die bayerischen Truppen von Herzog Ernst, der sich schließlich durchsetzt.

Eine mündliche Vereinbarung auf dem Augsburger Reichstag, die sogenannte „Declaratio Ferdinandea“, bestimmt, daß protestantische Untertanen geistlicher Fürsten lutherisch bleiben dürfen. Weiterhin wird vereinbart, daß Kirchengut, das 1552 in protestantischer Hand war, nicht zurückgegeben werden braucht. Das Reichskammergericht wird paritätisch besetzt.